

Satzung

Sportverein Weilertal 1926 e.V.

79379 Müllheim – Niederweiler



I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in 79379 Müllheim – Niederweiler. Er wurde am 01.05.1946 neu gegründet und führt die Tradition des ehemaligen Sportvereins Weilertal 1926 fort. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namen:

SPORTVEREIN WEILERTAL 1926 E.V.
79379 MÜLLHEIM – NIEDERWEILER.

Die Vereinsfarbe ist gelb-schwarz

II. Zweck des Vereins

§ 2

Vereinszweck ist die Förderung des Fußballsports auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Innerhalb des Vereins wird die gegenseitige Kameradschaft und Freundschaft gepflegt und durch die freiwillige Befolgung der sportlichen Richtlinien gefördert. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Innerhalb des Vereinslebens sind alle politischen, weltanschaulichen und religiösen Aktivitäten zu unterlassen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Jugendliche unterhalb dieser Altersgrenze bestehen besondere Jugendabteilungen innerhalb des Vereins, deren Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

Ferner können auch juristische Personen, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, die Mitgliedschaft erwerben.

a) Anmeldung und Aufnahme

§ 5

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Wohnung.

Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall einer Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung. Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder auf Verlangen die Satzung des Vereins sowie die Mitgliedskarte ausgehändigt. Die letztere berechtigt allein zum Besuch von Vereinsveranstaltungen zu Vorzugsbedingungen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die gesamten Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die Sportliche Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Anordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Vereinsmitgliedern entstehen, sind von diesen dem Verein zu ersetzen.

c) Ehrenmitgliedschaft

§ 7

Ehrenmitglied kann werden, wer in ununterbrochener Folge dem Verein 15 Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehört oder sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat.

Ehrenvorsitzender kann werden, wer mindestens 4 Jahre Vorsitzender war.

Ernennung erfolgt in beiden Fällen durch die Mitgliederversammlung. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben bei Verbandsspielen auf dem eigenen Platz freien Eintritt.

d) Ende der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Vor dem Austritt bzw. Ausschluss sind alle rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

e) Austritt

§ 9

Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung durch Einschreibebrief an den Vorstand erfolgen. Er ist nur zu Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierzu der schriftlichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten. Sammelabmeldungen sind unzulässig.

§ 10

Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand in folgenden Fällen:

Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz 2-maliger Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

- a) Bei Nichterfüllen der sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen; bei Verhalten entgegen den Interessen des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Spielanordnungen der Vereinsorgane.
- b) Bei unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- c) Bei unehrenhaftem Verhalten, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen.

Über den Ausschluss ist nach Anhören des Betroffenen in Anwesenheit von mindestens 5 Gesamtvorstandsmitgliedern geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Zustellung der Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt mit dem Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe zu Post als zugestellt. Der Aufgabepoststempel ist maßgebend.

Sofern der Vorstand der Berufung nicht stattgibt, ist die Entscheidung des Ehrenrates gem. § 14 Abs. 9 Ziff. 2 herbeizuführen. Der Gesamtvorstand kann bis zur Entscheidung des Ehrenrates die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.

§ 11

Entsprechend § 10 kann der Gesamtvorstand in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§ 12

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder des Ehrenrates muss der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

IV. Organe des Vereins

§ 13

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Spielausschuss
- e) Der Ehrenrat
- f) Der Jugendausschuss.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) Dem 1. Vorsitzenden
- 2) Dem 2. Vorsitzenden
- 3) Dem Schriftführer
- 4) Dem Kassierer
- 5) Dem Spielausschussvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu erledigen.

Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb den sporttechnischen und wirtschaftlichen Anordnungen entspricht.

Er hat die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlung zu bewerkstelligen. Er ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Bericht zu erstatten.

Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen und über den Vermögensstand Rechenschaft abzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand kann um einen Organisationsleiter und einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden und bildet mit diesem zusammen dann den Gesamtvorstand. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter wird kraft seines Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre dem Verein als Mitglied angehören. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre mit den übrigen Vereinsorganen aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung, in der rechtliches Gehör gewährleistet sein muss. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere:

- 1) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
- 2) Entscheidung über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
- 3) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- 4) In Ermanglung eines nicht funktionsfähigen Vorstandes dessen Funktion zu übernehmen und Schaden vom Verein abzuwenden.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig, sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand mitzuteilen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 15

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit über alle Vereinsvorgänge vergewissern. Sämtliche den Verein angehende Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes zur Abtretung berechtigt. Finanzielle Verpflichtungen des Vereins dürfen hierdurch nicht begründet werden. Falls kein 2. Vorsitzender vorhanden ist, kann der 1. Vorsitzende einen Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand bevollmächtigen.

§ 16

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern, die, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Dabei sollen in dem einen Jahr der 1. Vorsitzende und in dem folgenden Jahr die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Der Gesamtvorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzung des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldstrafen, Sperrungen und Ausschluss bestehen können.

§ 18

Der Gesamtvorstand verwaltet den Verein. Bei Bedarf sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

Jahres- und Geschäftsbericht

Kassenbericht

Bericht des Kassenprüfers

Entlastung des Gesamtvorstandes

Vorstandswahlen

Ggf. Wahl des Ehrenrates

Wahl der Kassenprüfer für die nächste Mitgliederversammlung

Beratung und Abstimmung über Anträge.

Es können nur solche Anträge aufgenommen werden, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu erfolgen. Sie geschieht durch schriftliche Einladung, Anschlag in dem Vereinslokal oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20

Die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrats erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und etwa erforderliche Stimmenzähler.

§ 21

Je nach Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung hat ebenfalls mindestens 10 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

Entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder zum Stichtag der letzten Mitgliederversammlung. Im letzteren Fall ist der Antrag an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 19 und § 20 entsprechend Anwendung.

§ 22

Der Spielausschuss ist für den Spielbetrieb zuständig und verantwortlich.

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1) Dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter
- 2) Dem Spielausschussvorsitzenden oder seinem Stellvertreter
- 3) Dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter
- 4) Dem Trainer
- 5) Den Spielführern der aktiven Mannschaften.

§ 23

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 24

Von allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung und des Spielausschuss ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 25

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12. Die vom geschäftsführenden Vorstand aufzustellende Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsbericht ist der Mitgliedsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche und unvermutete Kassenprüfung vornehmen.

V. Beitrag

§ 26

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Zuvor hat der Vorsitzende den Kassenbestand und die voraussichtlichen Einnahmen und Aufgaben des kommenden Jahres darzulegen. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer aus diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Versammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, die Aufbringung von Fehlbeträgen und über die Art der Liquidität zu bestimmen.

Nach Erledigung aller Verbindlichkeiten übrigbleibendes Barvermögen sowie alle Sachwerte werden unter Zustimmung des Finanzamtes Müllheim der Stadt Müllheim – Ortsteil Niederweiler – unter der Bedingung übereignet, die Gelder nur für sportliche Zwecke zu verwenden.

Bei Neugründung eines Fußballvereins im Weilertal hat die Stadt die erhaltenen Beträge und Sachwerte dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen.

VII. Sitz und Verwaltung des Vereins

§ 28

Sitz des Vereins ist Müllheim/Baden (Ortsteil Niederweiler).

§ 29

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Müllheims eingetragen.